

Fall 16 – Verzugsschadensersatz i.S.d. §§ 280ff. BGB  
**Schwierigkeit: einfach**

**Gießbert**

Der Mitarbeiter der kreisfreien Stadt Revonnah (R) Kunibert Kartl (K) hat für Revonnah am 13.03. einen Kaufvertrag mit der Gießbert GmbH (G) geschlossen, die Stadt benötigte dringend einen Gießanhänger um die städtischen Pflanzen leichter und schneller gießen zu können. Es sind über die Jahre immer mehr Kübelpflanzen angeschafft worden und schon im letzten Sommer waren einige vertrocknet – die Gießkapazitäten reichten einfach nicht aus. Als Liefertermin vereinbarten Kartl und die Gießbert GmbH den 07.06. Trotz telefonischer Erinnerung vom 15.05. ist der 2.000 Liter Gieß- und Wasseranhänger mit flexibler Schlauchbrause durch die Firma Gießbert GmbH erst am 30.06. geliefert worden. Der Kaufpreis ist indes fristgerecht überwiesen worden. Auf Grund des warmen Spätfrühlings und des noch wärmeren Frühsommers bestand für die Stadt Revonnah die Notwendigkeit, einen privaten Gießdienst zu beauftragen, der insgesamt für die Zeit vom 07.06. bis zum 30.06. Kosten in Höhe von 1.700,00 Euro verursacht hat.

Es bestanden keine Möglichkeiten, einen Gießanhänger anderweitig anzumieten oder zu beschaffen. Das städtische Personal konnte nicht anderweitig eingesetzt werden.

Als Grund für die verspätete Lieferung wird von der Firma Gießbert GmbH der warme Sommer und dadurch bedingt die erhöhte Nachfrage nach Gießanhängern und Gießwagen genannt.

Kann die Firma Gießbert GmbH von Revonnah hinsichtlich der 1.700,00 Euro in Anspruch genommen werden?

**Bearbeitervermerk:** Vorschriften nach dem HGB und des Deliktsrechts sind nicht zu prüfen, von einer ordnungsgemäßen Stellvertretung für Revonnah kann ausgegangen werden.

Die Stadt Revonnah könnte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.700,00 Euro gem. §§ 280 I, II, 286 BGB gegen die Gießbert GmbH haben. Hierzu müsste der Anspruch entstanden, nicht untergegangen und durchsetzbar sein.

## **I. Anspruch entstanden**

Zunächst müsste der Anspruch hierzu entstanden sein. Ein Anspruch entsteht, wenn die Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage gegeben sind. Mithin bedarf eines wirksamen Schuldverhältnisses, einer Pflichtverletzung, eines Vertretenmüssens – wenigstens keiner Exkulpation – und eines Schadens.

### **1. Schuldverhältnis**

Zuerst müsste ein wirksames Schuldverhältnis bestehen. Ein Schuldverhältnis ist jede schuldrechtliche Sonderverbindung zwischen zwei oder mehr Beteiligten mit wenigstens einer Leistungspflicht. In Frage kommt hier ein Kaufvertrag zwischen R und G. Laut Sachverhalt hat K in wirksamer Stellvertretung für R mit G einen Kaufvertrag über einen Gießanhänger geschlossen. Mithin besteht eine schuldrechtliche Sonderverbindung zwischen R und G, die auch Leistungspflichten enthält. Es liegt ein wirksames Schuldverhältnis vor.

### **2. Pflichtverletzung**

Weiterhin müsste gem. § 280 I 1 BGB eine Pflichtverletzung der G vorliegen. Generell bezeichnet die Pflichtverletzung jedes negative Abweichen vom geschuldeten Pflichtprogramm. Diese Abweichung müsste hier im Rahmen des § 286 BGB geschehen sein. Hierzu bedarf es einer Zuspätleistung fälliger, möglicher und durchsetzbarer Leistungspflicht trotz Mahnung.

Zunächst müsste eine Fälligkeit der Leistung gem. §§ 286 I 1, 271 BGB gegeben sein. Diese ist gegeben, wenn der Schuldner die Leistung bewirken und der Gläubiger die Leistung verlangen kann. Laut Absprache zwischen den Parteien ist ein Fälligkeitstermin bestimmt worden. Hier sollte die Leistung am 07.06. erbracht werden. Mithin durfte die Stadt R die Leistung auch zum 07.06. verlangen. Fälligkeit ist damit gegeben.

Auch dürfte die Leistung nicht unmöglich geworden sein. Unmöglichkeit liegt vor, wenn die geschuldete Leistungshandlung nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erbracht werden kann. Den Gießwagen zu liefern war der G am 30.06. möglich. Erbringbarkeit liegt damit vor, Unmöglichkeit ist nicht gegeben.

Auch müsste der Anspruch auf Lieferung durchsetzbar sein. Leistungshemmendes Vorbringen bzw. Einreden sind nicht ersichtlich. Der Anspruch war auch durchsetzbar.

Letztlich müsste es zu einer Nichtleistung des Schuldners zum Fälligkeitszeitpunkt trotz Mahnung gekommen sein. Hier ist der Gießanhänger nicht wie vereinbart am 07.06. geliefert worden, sondern erst am 30.06.

Auch müsste es zu einer Mahnung gekommen sein. Mahnung i.S.d. § 286 I BGB ist die einseitige, nicht formgebundene, ernstliche Aufforderung zum Erbringen der Leistung. Fraglich ist, ob das Telefongespräch vom 15.05. als Mahnung zu verstehen sein könnte. Der Mahnung kommt eine Warnfunktion zu, sie soll den Schuldner in Verzug setzen, nachdem Fälligkeit eingetreten ist. Hier erfolgte das Telefonat vor der Fälligkeit der Leistung i.S.d. § 271 BGB. Mithin liegt keine taugliche Mahnung in dem Telefonat, da dieses noch vor Fälligkeit stattgefunden hat. Eine Mahnung ist nicht gegeben.

Eine Mahnung könnte jedoch nach § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich sein. Dies ist der Fall, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt worden ist. Hier haben sich die Parteien darauf geeinigt, den Gießanhänger am 07.06. fertig geliefert und bereitgestellt zu haben. Mithin haben die Parteien eine Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt. Eine Mahnung ist mithin entbehrlich.

### **3. Vertretenmüssen**

G muss weiterhin den Umstand zu vertreten haben, dass die Leistungsverzögerung eingetreten ist. Das Vertretenmüssen wird kraft Gesetzes vermutet; G könnte jedoch durch einen Exkulpationsvortrag Entlastung herbeiführen.

G trägt vor, dass ein vorzeitiger und warmer Sommer die Nachfrage gesteigert hätte und deswegen Lieferprobleme aufgetaucht sind. Als Entschuldigung reicht dieses nicht aus. G vermag sich nicht zu exkulpieren, somit liegt ein Vertretenmüssen i.S.d. § 286 IV BGB vor.

### **4. Rechtsfolge**

R kann von G den durch die Pflichtverletzung entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

Ein Schaden liegt generell bei einer unfreiwilligen Vermögenseinbuße vor. Hier musste R 1.700,00 Euro für einen Ersatzgießdienst bezahlen, obwohl sie dieses nicht wollte. Eine unfreiwillige Vermögenseinbuße und mithin ein Schaden liegen vor. Weiterhin müsste der Schaden auch nach Art und Umfang i.S.d. §§ 249 ff. BGB ersatzfähig sein. Gem. § 249 I BGB ist R so zu stellen, wie sie ohne das schädigende Ereignis stünde. Durch die Pflichtverletzung von G sind 1.700,00 Euro Kosten entstanden, die R sonst nicht gehabt hätte. Dieser Schaden ist als äquivalent und adäquat kausaler Verzögerungsschaden i.S.d. § 249 I BGB ersatzbar.

**Anmerkung:** Vertreten wird auch, das Vorliegen eines Schadens nicht in der „Rechtsfolge“ zu prüfen, sondern einen Prüfungspunkt „Schaden“ am Ende des Tatbestands zu prüfen. Beide Aufbauvarianten existieren und sind mithin formal akzeptanzfähig. Auch wird häufig im Rahmen der Prüfung des „Schadens“ dann ein „kausaler Schaden“ geprüft – also der Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden im Sinne der Äquivalenztheorie und der Adäquanztheorie. Diese Prüfung sollte in aller Kürze erfolgen, wenn keine Anhaltspunkte für ein Kausalitäts- oder Zurechnungsproblem gegeben sind. Erwägungen zum Schutzzweck der Norm innerhalb einer Prüfung von §§ 280 ff. BGB sind nur theoretisch denkbar und sollten normalerweise nicht Teil der Prüfung sein.

## **II. Anspruch nicht untergegangen**

Es sind keine rechtsvernichtenden Einwendungen ersichtlich, der Anspruch ist nicht untergegangen.

## **III. Anspruch durchsetzbar**

Es sind keine rechtshemmenden Einwendungen, bzw. Einreden und Leistungsverweigerungsrechte ersichtlich, der Anspruch ist durchsetzbar.

## **IV. Ergebnis**

Die Stadt Revonnah hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.700,00 Euro gem. §§ 280 I, II, 286 BGB gegen die Gießbert GmbH.